



GEMEINDE PRATTELN

Reglement über die Unterstützung der politischen Parteien bei Wahlen und Abstimmungen (PpR)

vom

Reglement über die Unterstützung der politischen Parteien bei Wahlen und Abstimmungen (PpR)

vom

Der Einwohnerrat Pratteln,

gestützt auf § 46 i.V.m. § 115 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970¹,

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung auf alle politischen Parteien, Sektionen und Ortsgruppen in Pratteln sowie auf Referendums-, Initiativ- und Aktionskomitees.

§ 2 Stimm- und Wahlpropagandamaterial

¹ Gruppierungen gemäss § 1 haben Anspruch auf unentgeltliche Unterstützung für ihre Stimm- und Wahlpropaganda.

² Die Unterstützung der Gemeinde besteht im Verpacken, Adressieren und Versand des Stimm- und Wahlpropagandamaterials an alle Haushaltungen mit stimmberechtigten Personen.

§ 3 Voraussetzungen

¹ Mindestens drei der Gruppierungen gemäss § 1 stellen spätestens sechs Wochen vor der Wahl oder Abstimmung bei der Gemeinde ein Gesuch um Unterstützung. Gesuche von Referendums-, Initiativ- und Aktionskomitees müssen von mindestens 30 in Pratteln stimmberechtigten Einwohnerinnen oder Einwohnern unterzeichnet sein. Die Gemeinde informiert alle interessierten Gruppierungen, ob der Stimm- und Wahlpropagandamaterialversand zustande gekommen ist.

² Das Stimm- und Wahlpropagandamaterial ist spätestens fünf Wochen vor der Wahl oder Abstimmung abzuliefern. Verspätet abgeliefertes Material wird zurückgewiesen.

³ Das Stimm- und Wahlpropagandamaterial darf nicht rechtswidrig sein, hat sich ausschliesslich auf Themen des bevorstehenden Urnengangs zu beziehen und einen Rückschluss auf den Verfasser zu ermöglichen. Mitgliederwerbung ist unzulässig. Pro Urnengang und Gruppierung ist ein Prospekt zulässig. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen kann der Gemeinderat die Unterstützung der betroffenen Gruppierung für die Dauer eines Jahres einstellen.

⁴ Aktionskomitees werden weiterhin durch den Gemeinderat überprüft.

⁵ Die Gemeinde informiert über den Ablieferungsort und das zulässige Format.

¹ SGS 180

§ 4 Versand

Der Versand erfolgt in neutralen Couverts und spätestens eine Woche nach dem offiziellen Versand der Wahl- und Abstimmungsunterlagen.

§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Unterstützung der politischen Parteien, Sektionen und Ortsgruppen vom 24. Oktober 1977 wird aufgehoben.

§ 6 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Pratteln,

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident: Die Sekretärin:

B. Baumann

K. Künzli